



## MERKBLATT KEUCHHUSTEN / PERTUSSIS



Keuchhusten ist eine gefährliche, weltweit verbreitete Erkrankung, die durch Bakterien verursacht wird. In Deutschland starben Anfang des 20. Jahrhunderts noch jedes Jahr mehr als 20.000 Kinder an einer Infektion mit Keuchhusten. Nach Einführung der Impfung sind die hohen Erkrankungszahlen stark zurückgegangen (ca. 35 pro 100.000 Einwohner im Jahr), trotzdem treten immer wieder Erkrankungswellen auf. Zu Beginn dieses Jahrhunderts zeichnet sich ab, dass zunehmend auch Erwachsene betroffen sind, da die Immunität auch nach durchgemachtem Keuchhusten oder nach vollständiger Impfung mit den Jahren nachlässt.

Die Bakterien (*B. pertussis*) werden durch Tröpfcheninfektion, zum Beispiel Husten und Niesen, übertragen. Sie werden sehr leicht weitergegeben und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Erkrankter alle anderen ungeschützten Familienmitglieder ansteckt, liegt bei fast 100%. Die besonders durch Komplikationen gefährdeten, noch ungeimpften Säuglinge, werden in bis zu 60% von Jugendlichen oder Erwachsenen angesteckt.

### Wie verläuft die Erkrankung?

Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit liegt zwischen 7-20 Tagen. Der typischer Verlauf wird in 3 Stadien eingeteilt:

- 1) grippeartige Symptome (ca. 1-2 Wochen Dauer) mit Husten/Schnupfen und evtl. leichtem Fieber
- 2) charakteristische, anfallsartig meist nachts auftretende Serien von Hustenstößen mit anschließend ziehender Einatmung, oft auch begleitet von Schleimwürgen und Erbrechen (ca. 4-6 Wochen Dauer)
- 3) Abklingphase (Gesamtdauer des typischen Keuchhustens 6-12 Wochen)

An Keuchhusten erkrankte Jugendliche und Erwachsene haben oft nur einen lang andauernden trockenen Husten, der dann als Bronchitis fehlgedeutet wird. Typische Hustenattacken fehlen häufig. Daher ist **jeder länger als 2 Wochen dauernde, ungeklärte Husten auf Keuchhusten verdächtig** und sollte vom Arzt abgeklärt werden.

### Kann Keuchhusten behandelt werden?

Eine frühzeitige antibiotische Behandlung kann den Krankheitsverlauf deutlich abmildern und die Ansteckungsfähigkeit schon nach 5 Tagen beenden. Somit ist auch der Besuch von Kita oder Schule unter Fortsetzung der Therapie (je nach Antibiotikum) wieder zulässig.

### Welche Komplikationen gibt es?

Betroffen sind vor allem junge, ungeimpfte Säuglinge: Neben Mittelohrentzündungen kommt es bei ungefähr 25 bis 40 Prozent der im Krankenhaus behandelten Patienten zu einer Lungenentzündung. 10-30% der erkrankten Säuglinge zeigen gefährliche Atemaussetzer (Apnoen). Eins von hundert erkrankten Kinder unter sechs Monaten stirbt an der Erkrankung. Seltener Komplikationen sind Krampfanfälle (2-3%) und Hirnschäden durch Sauerstoffmangel (1-2%).



## Wann ist die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen möglich?

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen. Ohne antibiotische Behandlung ist eine Wiedenzulassung frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Ein Ausschluss von Personen aus Gemeinschaftseinrichtungen, die Kontakt zu Pertussis-Erkrankten hatten, ist nicht erforderlich, solange kein Husten auftritt. Bei Husten sind Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Keuchhusten angezeigt, bevor ein weiterer Kita- bzw. Schulbesuch erfolgen darf. Bitte kündigen Sie den Keuchhustenverdacht bei Ihrem Arzt vorher telefonisch an, um weitere Ansteckungen im Wartebereich zu vermeiden.

## Wie kann ich mein Kind schützen?

Sie können Ihr Kind durch eine Impfung wirksam vor Keuchhusten schützen. Damit Ihr Kind möglichst frühzeitig vollständig geschützt ist, sollte die Impfung nicht später als empfohlen (Ende des 2. Lebensmonats) erfolgen. Die Grundimmunisierung besteht aus vier Teilimpfungen. Die letzte wird gegen Ende des ersten Lebensjahres gegeben. Im Alter von 5-6 Jahren und 9-17 Jahren folgen zwei Auffrischungsimpfungen in Kombination mit Tetanus und Diphtherie. Für das Erwachsenenalter empfiehlt die STIKO eine Auffrischungsimpfung gegen Keuchhusten einmalig in Kombination mit der nächstfälligen Auffrischungsimpfung gegen Tetanus.

Da der Impfschutz über die Jahre kontinuierlich nachlässt und zum Teil schon nach 5-7 Jahren nicht mehr ausreichend ist, wird auch allen Frauen im gebärfähigen Alter, engen Haushaltskontakten eines Neugeborenen sowie Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und im Gesundheitswesen empfohlen, die Impfung alle 10 Jahre aufzufrischen.

## Ist eine Erkrankung trotz Impfung möglich?

Impfungen stellen eine effektive und gut verträgliche Möglichkeit zur Verhinderung von Infektionskrankheiten mit erheblichem Risikopotenzial dar. Etwa 5-10% der Geimpften entwickeln leider keine ausreichenden Abwehrkräfte und sind daher auf die gute Durchimpfung der Umgebung angewiesen („Herdenimmunität“). Wie bei allen Impfungen sind persönliche Faktoren wie Alter, Geschlecht, Grunderkrankungen etc. oft für das individuelle Ansprechen entscheidend. Die maximale Wirksamkeit von Impfungen wird durch die Einhaltung des angegebenen Impfschemas ermöglicht und der Vollschutz nach Abschluss der Grundimmunisierung erreicht. Auffrischungsimpfungen sind erforderlich, um einem nach Jahren schwächer werdenden Immunschutz entgegen zu wirken. Es besteht somit die Möglichkeit, trotz Impfung zu erkranken (jedoch in der Regel weniger schwer).



## Sollten Personen mit engen Kontakten zu Keuchhustenkranken trotz vollständigem Impfstatus auch Antibiotika erhalten?

Die antibiotische Prophylaxe ist für alle engen Kontaktpersonen (z.B. Familie) unabhängig von ihrem Impfstatus angezeigt, da auch geimpfte Personen den Erreger *Bordetella pertussis* übertragen und somit eine Infektionsquelle darstellen können, allerdings in wesentlich geringerem Ausmaß als hustende Erkrankte.

## Besteht nach durchgemachter Erkrankung ein lebenslanger Schutz?

NEIN - auch nach Pertussis-Erkrankung besteht nur für maximal 10-12 Jahre Immunität. Daher sollten alle Erwachsene zumindest eine weitere Impfung erhalten. Bei Personen die engen Kontakt zu Säuglingen, Lungen- oder Herzkranken haben, sollte die letzte Impfung nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

## Meldepflicht?

Seit 2013 besteht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für den **Arzt/die Ärztin** bereits bei Pertussisverdacht (§6), sowie für das **Labor** (§7) bei Erregernachweis die namentliche Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Ebenso besteht für die **Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten** eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung (§34 Abs. 5) und eine Mitteilungspflicht für **Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen** gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 6). Dabei ist unverzüglich über Erkrankungsfälle in der Einrichtung zu informieren und es sind krankheits- und personenbezogene Angaben (u.a. Name, Anschrift, Telefon, bis wann noch in der Einrichtung ...) zu machen. Diese Informationspflicht ist bei Erkrankungen in Einrichtungen mit Kleinkindern besonders zu beachten.

Bei weiteren Fragen hilft das Gesundheitsamt im Landratsamt Berchtesgadener Land gerne weiter:

Landratsamt Berchtesgadener Land ♦ Gesundheitsamt  
Salzburger Straße 64 ♦ 83435 Bad Reichenhall

☎ +49 8651 773-801

✉ [gesundheitsamt@lra-bgl.de](mailto:gesundheitsamt@lra-bgl.de)

🌐 [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

Stand: 12/2019